

Interpellation Fäh-Neckertal (7 Mitunterzeichnende) vom 20. April 2021

Papierflut bei Abstimmungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Juli 2021

Marco Fäh-Neckertal thematisiert in seiner Interpellation vom 20. April 2021 die Verlegung vieler kommunaler Geschäfte von der Bürgerversammlung an die Urne im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie und erkundigt sich nach den rechtlichen Grundlagen, um in Zukunft auf Wunsch das Stimmmaterial auf elektronischem Weg zuzustellen. Der Interpellant möchte zudem in Erfahrung bringen, wie viel Papier und Portokosten dadurch gespart werden könnten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Unterschied zu Bürgerversammlungen, deren Rahmenbedingungen im Gemeindegesetz (sGS 151.2) geregelt sind, richten sich Abstimmungen an der Urne auch auf kommunaler Ebene nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG). Darin wird der Umfang des Stimmmaterials, das jeder und jedem Stimmberechtigten postalisch zugestellt werden *muss*, ausdrücklich definiert. Neben dem Stimmrechtsausweis und den Stimmzetteln umfasst dieses namentlich auch «die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen mit erläuterndem Bericht» (Art. 46 Abs. 1 Bst. b WAG).

Um Papier und Portokosten zu sparen, steht es den Gemeinden frei, eine reduzierte Variante der kommunalen Abstimmungserläuterungen an die Stimmberechtigten zu versenden, sofern diese eine Zusammenfassung aller entscheidungsrelevanten Informationen beinhaltet sowie eine Möglichkeit, die vollständigen Erläuterungen nach Wunsch nachträglich zu beziehen. Letzteres kann beispielsweise mittels Talon oder auch mit Hilfe eines QR-Codes für den Download aus dem Internet geschehen. Diese Lösung ist ohne eine Anpassung der geltenden Rechtsgrundlagen möglich. Auf diese Möglichkeit wurde auch in den Erläuterungen zur Verordnung über die Beschlussfassung über Geschäfte der Bürgerversammlung während der Covid-19-Epidemie hingewiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2./5./6. Nach geltendem Recht kann auf die postalische Zustellung des Stimmmaterials nicht verzichtet werden. Eine abweichende Bestimmung gibt es lediglich für den Fall der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting). So ist in Art. 64 Abs. 1 WAG festgehalten, dass «der oder dem [für E-Voting] angemeldeten Stimmberechtigten [...] das Stimmmaterial mit Ausnahme des Stimmrechtsausweises elektronisch zugestellt werden» kann. In allen anderen Fällen von Urnenabstimmungen muss das Stimmmaterial jeder und jedem Stimmberechtigten zugestellt werden; eine Zustellung je Haushalt oder auf Verlangen ist nicht zulässig. Das erscheint in verschiedener Hinsicht sachgerecht. Mit der Zustellung des Stimmmaterials je stimmberechtigte Person wird sichergestellt, dass jede und jeder Stimmberechtigte die Möglichkeit hat, die relevanten Informationen zu einer Abstimmung oder Wahl als Grundlage für die Entscheidungsfindung zur Kenntnis zu nehmen. Die Einführung eines Wahlrechts in Bezug auf den Umfang des Stimmmaterials wurde bewusst nur für den Fall vorgesehen, dass sich eine stimmberechtigte Person auch für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals entscheidet. Damit können der stimmberechtigten Person die relevanten Informationen für die Entscheidungsfindung im Rahmen ihrer elektronischen Stimmabgabe zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Regierung besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3. Das Ergebnisermittlungssystem dient dem Erfassen und Zusammenführen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Gemeinden. Der Versand des Stimmmaterials ist diesem Prozess zeitlich vorgelagert. Das Ergebnisermittlungssystem hat daher keinen Einfluss auf die Zustellmöglichkeiten des Stimmmaterials.
4. Die Regierung hat in ihren Erläuterungen zur Verordnung über die Beschlussfassung über Geschäfte der Bürgerversammlung während der Covid-19-Epidemie festgehalten, dass eine Zustellung der Stimmunterlagen je Haushalt im Fall einer Urnenabstimmung nicht zulässig ist. An gleicher Stelle wurde jedoch auf die Möglichkeit des Versands einer reduzierten Variante der Abstimmungserläuterungen hingewiesen.
7. Eine seriöse Einschätzung, wie viel Papier bzw. in welchem Umfang Druck- und Portokosten der Kanton und die Gemeinden im Fall einer elektronischen Zustellung des Stimmmaterials auf Wunsch einsparen könnten, ist aus Sicht der Regierung nicht möglich. Beides ist abhängig davon, wie viele Vorlagen in einem bestimmten Zeitraum von der Gemeindeversammlung an die Urne verlegt werden müssten, ebenso wie vom Umfang der Erläuterungen zu diesen Vorlagen und vom Anteil der Stimmberechtigten einer Gemeinde, die auf eine postalische Zustellung der vollständigen Abstimmungsunterlagen verzichten möchten.